

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1984

Geschäftszahl

83/08/0012

Rechtssatz

Die Geschäftsordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung, LGBl Nr 56/1976, regelt, inwieweit sich die Landesregierung bzw deren geschäftsführende Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Organzuständigkeiten von den Leitern der in der Geschäftseinteilung angeführten Untergliederungen vertreten lassen können; diese Übertragungsermächtigung bezieht sich auch auf die nicht-obrigkeitliche Aufgabenbesorgung (Hinweis auf Wilhelm, Die Vertretung der Gebietskörperschaften im Privatrecht, 232).